

AMTSBLATT

des KREISES BUSK.

XIV. Teil ausgegeben und versendet am 20. April 1917.

428.

Notstandsaktion.

In der weiteren Fortsetzung der Notstandsaktion hat das k. u. k. Kreiskommando in der Zeit vom 1. Jänner bis 15. April l. J. für humanitäre Zwecke folgende Beiträge geleistet:

Laufende monatliche Unterstützungen (14.718—4.825)	
Für die Armenbevölkerung	19.543 Kr.
Einmalige Unterstützungen	8.535 „
Für die Spitäler Busk, Chmielnik und Stopnica	5.700 Kr.
Komitet Obywatelski für die Armen . . .	2.500 „
Für Kinderasyle	900 „
Für die landwirtschaftliche Schule in Busk	1000 „
Macierz Szkolna	400 „
Für die Lehrerbibliothek	300 „
Für die Evakuierten	1.250 „
Eine Unterstützung für Lehrer anlässlich der Ostern	900 „
Für die arme jüdische Bevölkerung des Kreises	2100 „
Zusammen .	43.128 Kr.

429.

Schulwesen.

Zuschüsse zu den systemmässigen Bezügen der Lehrer.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl. und vom 17. Oktober 1915 Nr. 41 V. Bl. hat die k. u. k. Militärverwaltung in Polen folgende Verordnung erlassen:

Auf Vorschlag des zuständigen Ortsschulbeirates kann jede Gemeinde oder Ortschaft den in ihrem Gebiete an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrpersonen zu den systemmässigen Bezügen Zuschüsse in Geld oder in natura aus eigenen Mitteln unter der Bedingung bewilligen, wenn die betreffende Gemeinde oder Ortschaft den Bezug dieser Zuschüsse gleichzeitig durch allgemeine, auf alle in ihrem Gebiete angestellten Lehrpersonen sich beziehende Grundsätze regelt. Die bezüglichen Zuschüsse bedürfen der Genehmigung des Kreiskommandanten. innerhalb jener Zeit, für welche die Gewährung dieser Zuschüsse beschlossen wurde, können dieselben den bezugsberechtigten Lehrpersonen nicht einseitig entzogen werden. Die Lehrpersonen erhalten diese Zuschüsse im Wege des Ortschulbeirates.

Frühjahrsanbau.

In Anbetracht dessen, daß im heurigen Jahre der Frühjahrsanbau möglichst intensiv durchgeführt werden muss, verfügt das Kreiskommando auf Grund der M. G. G. Verordnung vom 7/3 1917, W. F. Nr. 65643/17 folgendes:

Dort wo es die Verhältnisse unbedingt erheischen, sind die über 12 Jahre alten Volksschulkinder unter Aufsicht der Lehrerschaft gruppenweise zu landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen.

Es wird jedoch strenge darauf zu achten sein, daß die zugewiesenen Arbeiten dem physischen Leistungsvermögen der Kinder angepasst und die Kinder von vornherein sich dessen bewusst sind, daß sie durch diese Arbeiten in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden. Dieses Bewustsein möge auch durch den Umstand keine Trübung erfahren, daß die zur Arbeit herangezogenen Schulkinder hiefür angemessen entlohnt werden; diese Entlohnnng wäre vielmehr als eine Art von Anerkennung zu betrachten. Die in Betracht kommenden Schüler sollen nur im Bereiche jener Ortschaft, in welcher sie wohnen, oder aber in benachbarten Ortschaften, wenn dieses die Weg-und sonstigen Lokalverhältnisse gestatten, verwendet werden.

430.

Ausbildungskurs für Beamte mittlerer Kategorie in Lublin.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin veranstaltet einen 3 monatlichen Kurs zur Ausbildung für Beamte der mittleren Kategorie.

Der Kurs wird in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1917 l. J. abgehalten werden.

Die Kandidaten haben folgende Aufnahmsbedingungen nachzuweisen.

1.) Staatsangehörigkeit des Königreiches Polen (Bestätigung der Gemeinde).

2.) Das nicht überschrittene Alter von 35 Jahren (Geburtsschein).

3.) Absolvierung einer Mittel-oder Handelsschule (Schulzeugnis).

4.) Unbescholtenheit (Bestätigung der Gemeinde und der Bezirksbehörde).

5.) Verpflichtuug zur Ablegung einer Schlussprüfung.

Die Gesuche (ohne Stempel) um die Aufnahme sind direkt dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vorzulegen und die nötigen Dokumente nebst einer eigenhändig verfassten Lebensbeschreibung beizuschliessen.

Ein spezielles Programm wird demnächst in den Landeszeitungen veröffentlicht werden.

431.

Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1917.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 16. April 1917 bis Montag den 17. September 1917 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 16. April 1917 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 17. September 1917 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 17. September 1917. erhält die erste

Stunde 2 bis 3 Uhr den Zusatz A und die zweite Stunde von 2 bis 3 Uhr den Zusatz B.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

432.

Unterhaltsbeiträge für Seelsorger der Kielcer Diözese.

Gemäß § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 7. März 1915, V. Bl. Nr. 5 gelangen nunmehr die rückständigen Unterhaltsbeiträge der röm. kath. Geistlichkeit der Kielcer Diezöse zur Auszahlung wobei Folgendes zu beobachten sein wird:

1) Die Auszahlung erstreckt sich gegenwärtig auf die Zeit vom 1. April 1915 bis Ende August 1916.

2) Sämtliche Bezüge werden für die Zeit vom 1. April 1915 bis inclusive 5. Juni 1916 nach dem amtlichen Rubelkurse à 2 K, ab 6. Juni 1916 dagegen à 2 K 50 h umgerechnet werden.

3) Die den einzelnen Bezugsberechtigten im voraus ausgezahlten Unterhaltsbeiträge werden von der Quote des betreffenden Perzipienten in Abzug gebracht werden.

4) Die auf diese Weise festgestellten Beträge können von den einzelnen Perzipienten gegen deren Quittung oder aber von dem Bischöfe in Kielce gegen vorherige Beibringung der von den Perzipienten ausgestellten, auf seine Person lautenden Vollmachten, gegen dessen Quittung behoben werden.

Sowohl in den Quittungen, wie in den Vollmachtsurkunden ist die Zeitdauer, für welche die Bezüe zur Auszahlung gelangen — zu bezeichnen. Über deren Stempelung gelten die allgemeinen Vorschriften (S. MGG. Erl. F. A. Nr. 54409/16).

433.

Verbreitung falscher Nachrichten über die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge für russische Reservisten.

Es wurde neuerlich die Wahrnehmung gemacht, daß fast in allen Kreisen unter der Zivilbevölkerung trotz den ergangenen Belehrungen, noch immer die Überzeugung herrscht, daß die von den k. u. k. Militärverwaltung ausgezahlten Unterhaltsbeiträge vom russischen Kaiser an die k. u. k. Behörden zur Verteilung eingesendet werden. Diese Anschaung deutet darauf hin, daß die Bevölkerung falschen Nachrichten noch immer gerne Gehör schenkt.

Die Gemeindevorstehungen und Magistrate werden daher beauftragt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Bevölkerung neuerlich zu belehren, daß alle Unterhaltsbeiträge nicht, wie vielfach in der Bevölkerung die Ansich verbreitet wird, aus Mitteln des russischen Staates, sondern vielmehr aus den Mitteln der k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung und zwar aus eigener Initiative der k. u. k. Militärverwaltung ausbezahlt werden und demnach n i c h t jedem welchem ein Anspruch nach russischen Rechte zusteht, ein Unterhaltsbeitrag seitens der Militärverwaltung unbedingt zuerkannt werden muß, ferner, daß in Hinkunft gegen Personen, welche derartige gesetzwidrige Gerüchte verbreiten, eingeschritten werden müsse und eventuell denselben, soferne sie im Bezuge eines Unterhaltsbeitrages stehen, dieser Beitrag eingestellt werden könnte.

434.

Polnischer Adler und Nationalfarben auf den Amtstafeln der Gemeinden.

Zufolge Verordnung M. G. G. BZCH. Nr. 159/17 wird verlautbart, daß gegen die etwa von den Gemeinden beabsichtigte Anbringung des polnischen Adlers auf bzw. über ihren Amtstafeln gegen die Ersichtlichmachung der Zugehörigkeit zum Königreiche Polen im Texte der Amtstafeln, wie auch gegen die Verwendung von polnischen Nationalfarben bei Aufschriften etc. kein Anstand obwaltet.

435.

Verbot von Zahlungen nach feindlichen Staaten.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, an Angehörige von Russland, Großbritanien, Irland, Frankreich, Italien, Portugal,

Rumänien oder der Kolonien unn Besitzungen eines dieser Staaten, sowie an Porsonen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mittelbar oder unmittelbar in Barem, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten, sowie Geld oder/Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.

Dieses Verbot gilt auch gegen jeden Erwerber des Anspruches, der ihn nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung erworben hat.

§ 2.

Für Wechsel und Scheks, die unter dieses Zahlungsverbot fallen, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Zahlung und für die Protesterhebung hinausgeschoben.

§ 3.

Ausgenommen von der Vorschriften der §§ 1 und 2 sind:

1. Zahlungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Militär-General-Gouvernement Lublin oder Belgrad oder in Montenegro an Personen, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in einem von der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht besetzten Gebiete ihren Wohnsitz haben.
2. Zahlungen zur Erfüllung von Ansprüchen, die im Betriebe einer in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Militär-General-Gouvernement Lublin oder Belgrad oder in Motenegro befindlichen Niederlassung entstanden und in einem dieser Gebiete zu befriedigen sind.

Die Leistung von Unterstützungen an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie bleibt gestattet.

Das Militär-General-Gouvernement ist ermächtigt, für bestimmte Zahlungen im einzelnen Falle Ausnahmen vom Zahlungsverbote zuzulassen.

§ 4.

Für die Dauer des Verbotes können Verzugszinsen nicht gefordert werden.

§ 5.

Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Kassa des Militär-General-Gouvernement oder eines Kreiskommandos hinterlegt.

§ 6.

Wer ein Zahlungsverbot verletzt, wird vom Gerichtshofe seines Aufenthaltsortes, wenn nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmasse verhängt werden.

§ 7.

Die von der Kaiserlich russischen Regierung erlassenen Verbote der Zahlung oder sonstigen Übertragung von Wertgegenständen an Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht sind aufgehoben.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, Nr. 10 Vdg.-Bl., ist mit der Einschränkung aufgehoben, daß die darin verbotenen Zahlungen gegen jeden Erwerber des Anspruches verboten bleiben, der ihn nach dem 22. April 1915 erworben hat.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

436.

Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung.

Im Sinne des § 6a der Verordnung von 10. Februar 1917, Nr. 22 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in den für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten vollzieht — mit Ausnahme des Lebensmittelhandels — sind bis auf weiteres diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen längstens um 7 Uhr abends zu schließen. Über diese Stunde dürfen diese Lokalitäten in den Sommermonaten solange noch offen stehen, als ohne künstliche Beleuchtung das Auslangen gefunden werden kann.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 2.

In berücksichtigungswürdigen Fällen dürfen die Kreiskommandos Ausnahmen von den im § 1 festgesetzten Beschränkungen gewähren.

§ 3.

Die bestehende Vorschriften, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit berührt, als letztere weitergehende Einschränkungen bezüglich des Landenschlusses in Handels gewerben und verwandten Geschäftsbetrieben anordnen.

§ 4.

Soferne eine frühere Polizeistunde nicht besteht oder festgesetzt wird, dürfen bis auf weiteres Gast- und Schanklokalitäten allar Art, dann Kaffeehäuser und Zuckerbäckereien über 11 Uhr abends nicht offen gehalten werden.

Auch Räumlichkeiten in Gasthöfen, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl., die nicht als Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäuser dienen, sondern zur anderweitigen Benützung durch das Fremdenpublikum bestimmt sind, ebenso private Vereins-, Versammlungs-, Klub- und sonstige Geselligkeitsräume dürfen nicht länger als bis 11 Uhr nachts offen gehalten werden.

Vorstellungen aller Art in Theatern, Kinotheatern, Konzerte, Aufführungen, öffentliche Belustigungen sind spätestens um ½11 Uhr nacht zu beenden.

Nur aus ganz besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann das Kreiskommando jeweils die Offenhaltung der Gast- und Schanklokalitäten, sowie der im zweiten Absatz bezeichneten Räumlichkeiten, jedoch höchstens bis 12 Uhr gestatten, sowie eine Verlängerung der im dritten Absatz vorgeschriebenen Frist zulassen.

§ 5.

Die Beleuchtung der Straßen, Plätze öffentlich zugänglichen Höfe und Durchgänge ist auf das aus Sicherheitsrücksichten unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. Die Hausnummernlampen dürfen nicht mehr angezündet werden.

§ 6.

Öffentlich zugängliche Sammlungen, Museen, Ausstellungen u. dgl. dürfen nur zur Tageszeit offen gehalten und nicht beleuchtet werden. Beheizt dürfen die betreffenden Räume nur insoweit werden, als dies zur Erhaltung der darin befindlichen Objekte unbedingt notwendig ist.

Für Ausstellungen von größerem Umfange, deren Besuch aus besonderen öffentlichen Rücksichten gefördert werden soll, kann das Kreiskommando fallweise Ausnahmen von den im ersten Absatze getroffenen Bestimmungen zulassen.

§ 7.

Jede wie immer geartete Luxus-, Effekt- und Reklamebeleuchtung, gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Innenräume oder um eine Außenbeleuchtung handelt, dann die Beleuchtung von Namens- und Firmenschildern u. dgl. ist untersagt.

Schaufenster und Schaukästen dürfen nur bei Gewerbebetrieben und zwar nur von Beginn der Dunkelheit an und nur in der Zeit, während deren die zugehörigen Geschäftslokalitäten geöffnet sind, beleuchtet werden; zu ihrer Beleuchtung darf jedoch höchstens für jedes Schaufenster und jeden Schaukasten nur je eine entweder innen oder außen angebrachte Lampe verwendet werden. Falls Gas zur Beleuchtung dient, darf diese Lampe nur einen Brenner haben; falls elektrische Lampen zu diesem Zwecke benützt werden, dürfen sie nur einen Anschlusswert von höchstens 60 Watt besitzen. Mit einem Strome von 60 Watt kann eine 16kerzige Kohlenfadenlampe oder drei 16kerzige, bezw. zwei 25kerzige, bezw. eine 50kerzige Metalldrahtlampe (Metallfadenglühlampe) gespeist werden.

Jede andere Aussenbeleuchtung der Geschäftsbetriebe, dann die Aussenbeleuchtung von Hotels, Gast- und Kaffehäusern, von Theatern, Vergnügungslokalitäten u. dgl. ist verboten, soferne nicht aus Sicherheitsrücksichten oder auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Anordnung getroffen ist.

§ 8.

Auch die Innenbeleuchtung aller dem Publikum zugänglichen Räume von Betrieben der in den §§ 4

und 7 bezeichneten Art ist auf dasjenige unerlässlich notwendige Maß einzuschränken, welches, wenn auch nur zur Not, noch eine zweckmässige Benützung derselben ermöglicht, oder welches durch Sicherheitsrücksichten erfordert wird. Insbesondere dürfen stets nur die zur Unterbringung der anwesenden Gäste unbedingt notwendigen sowie die zum Betriebe unerlässlichen Räume, bezw. Raumteile, beleuchtet werden.

Desgleichen ist die Beheizung solcher Lokalitäten, falls sie überhaupt notwendig ist, auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9.

In der zur Beherbergung von Fremden dienenden Wohnräumen in Gasthöfen, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien u. dgl. — abgesehen von der Stiegen- und Gangbeleuchtung — in der Regel nur je eine Flamme für einen Wohnraum verwendet werden. Bei elektrischer Beleuchtung dürfen die Beleuchtungskörper in jedem Wohnraum nur mit der im § 7 erwähnten Stromstärke an die bestehende Beleuchtungsanlage angeschlossen werden.

Für die Beleuchtung und Beheizung von Gesellschafts-, Speise- u. dgl. Räume, die sich in solchen Betrieben befinden, wie überhaupt für alle privaten Vereins-, Versammlungs-, Klub- und sonstigen Geselligkeitsräume gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10.

Auch in sämtlichen, dem Publikum nicht oder nicht allgemein zugänglichen, Kanzlei-, Geschäfts-und Repräsentationsräumen von Betrieben und Anstalten jeder Art gelten bezüglich der Beleuchtung und Beheizung die im § 8 getroffenen Bestimmungen.

§ 11.

Während der ausserhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden erfolgenden Reinigung der in den §§ 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Räumlichkeiten ist deren Beleuchtung, bezw. Beheizung noch weiterhin auf das für diesen Zweck notwendige Mindestmaß zu beschränken.

§ 12.

Auch in Privathaushaltung ist die Beleuchtung und Beheizung im allgemeinen auf das unerlässliche Mindestmaß einzuschränken. Bei elektrischer Beleuchtung kann das Kreiskommando anordnen, daß zu Beleuchtungszwecken nur soviel Elektrizität bezogen werden dürfe, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch (siehe § 7) für jeden Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer bis spätestens 12 Uhr nachts entspricht und das hiebei mehr als eine bestimmte Anzahl von Wohnräumen nicht in Anrechnung gebracht werden dürfe, Mit dem auf Grund der Zahl der Wohnräume berechneten Stromverbrauch muß auch für die Beleuchtung der Nebenräume (Vorzimmer, Küchen, Bade- und Dienstbotenzimmer, Boden- und Kellerräume u. dgl.) das Auslangen gefunden werden.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 5—13 finden, wenn nicht anders bestimmt wird, auf elektrische Beleuchtung dann keine Anwendung, wenn der hiezu verwendeten elektrische Strom ausschließlich durch Wasserkraft erzeugt wird.

§ 14.

Die Beleuchtungsanstalten haben der Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Verbrauch von Gas und Elektrizität zu erteilen und sie bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu unterstützen.

§ 15.

Die Behörde ist berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der in dieser Verordnung enthaltenen, bezw. auf Grund derselben getroffenen Vorschriften in den in den §§ 4, 6 bis 10 und 12 bezeichneten Räumen jederzeit Besichtigungen vorzunehmen, sowie auch in die diesbezüglichen Geschäftsaufzeichnungen Einblick zu nehmen.

§ 16.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der Behörden verpflichtet.

§ 17.

Übertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verfügungen werden von den k. u. k. Kreisaommandos auf Grund der Verornung des Armeeoborkommandanten vom 19. August

1915, Nr. 30. V.-Bl., bezw. vom 10. Februar 1917, Nr. 23 V.-Bl., mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 18.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

437.

Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen daher bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung wird vom Militär-General-Gouvernement durch Verlautbarung des amtlichen Umrechnungskurses jeweilig festgesetzt.

§ 2.

Der Verpflichtetete kann bei Zahlungen, die in russischer Währung gefordert, festgesetzt oder vereinbart wurden, seine Zahlungverbindlichkeiten in Kronenwärung begleichen.

Für das Ausmaß der Zahlung ist der am Fälligkeitstage geltende amtliche Umrechnungskurs (§ 1, Absatz 2) maßgebend.

Wenn jedoch die Zahlung durch Verschulden des Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgt und am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt, so ist dieser Umrechnungskurs maßgebend.

§ 3.

Bei den öffentlichen Kassen werden, alle Zahlungen, insbesondere auch die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentliche Abgaben in der Kronenwährung und in der russischen Währunge unterschiedslos zum amtlichen Umrechnungskurse angenommen.

Für Zahlungen an bestimmte Kassen oder für die Zahlung bestimmter Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben kann durch Verordnung des Militär-General-Gouverneurs die Annahme der einen der beiden Währungen ausgeschlossen werden.

§ 4.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Parteivereinbarungen, die der Vorschrift des § 2 widerstreiten, sind nichtig.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafarten bis zum bezeichneten Höchstausmaße nebeneinander verhängt werden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 5. Juni 1916, Nr. 60 V.-Bl., ist aufgehoben. Der auf Grund des § 1 der erwähnten Verordnung zulezt amtlich verlautbarte Umrechnungskurs ist jedoch für die vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Verorordnung fälligen Zahlungen als am Fälligkeitstage geltender amtlicher Umrchnungskurs (§ 2, Absatz 2) zu betrachten.

438.

Heimkehr der Saisonarbeiter aus Deutschland.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 7/3 1917, B. Nr. 12011/17 verlautbart, daß kaiserlich deutsche Behörden den Saisonarbeitern jetzt, auch in Fällen einer dringenden Notwendigkeit keine Heimkehrsbewilligungen erteilen.

Die Gemeindeämter haben obigen Erlass allgemein zu verlautbaren und die Bevölkerung zu belehren, daß die Einreichung von Gesuchen in dieser Angelegenheit zwecklos ist.

Künftighin werden diese Gesuche vom Kreiskommando, ohne Vorerhebungen abweislich beschieden.

439.

Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Bedarfsgegenständen in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

1. Wer Vorräte an Bedarfsgegenständen ansammelt oder ankauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

2. wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 der Verordnung über die Verwertung der Ernte), mit Verletzung einer Anzeige oder Auskunftpflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht,

3. wer auf den Marktverkehr mit Bedarfsgegenständen durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

4. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert oder sonst das allgemeine Beste schädigt,

begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1 oder 2, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung sowie in den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., und vom 4. Oktober 1916, Nr. 70 V. Bl., bezeichneten strafbaren Handlungen ist das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 5.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., und § 16 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58 V. Bl., sind aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

440

Verbrecherische Anschläge.

Jeder verbrecherische auf die Vernichtung von Lebensmittelvorräten oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbesondere bei Pferden behufs Schädigung der Kriegsmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Kriegsmacht der Verbündeten Staaten oder zum Vorteil der Feinde unternommen Anschlag (Sabotageakt) daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wider die

Kriegsmacht nach § 327 MSTG.

Alle Militär- und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens des Militärstrafgerichtsbarkeit.

Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinterlande bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minderwichtigen Fälle mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren bestraft.

Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterlässt, oder wer von einem solchen verbrecherischen, ihm bekanntgewordenen Unternehmen oder über einen ihm bekanntgewordenen solchen Verbrecher die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mitschuldig und wird nach § 330 MSTG. behandelt werden.

441

Einziehung der Nickelmünzen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Nickelmünzen zu 20 Heller bei den öffentlichen Kassen und Ämtern nur mehr bis 30 April 1917 in Zahlung oder Verwechslung gegen Eisenmünzen angenommen werden.

Diese Frist gilt natürlich auch für die ausserhalb der Grenzen der Monarchie (in den besetzen Gebieten) im Umlauf befindlichen 20 Heller- Nickelmünzen mit österr. oder ungar. Gepräge. — (A. O. K. Q. Nr. 27860 ex 1917).

442.

Beschlagnahme und Festsetzung des Übernahmspreises für Melasse.

Auf Grund des Artikels 53 des Übereinkommens von 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse, d. i. der bei der Zuckererzeugung bezw. dessen Raffinerie anfallende Restsyrup, der weniger als 55% Zucker (Polarisation) und mehr als 26% Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bzw. Verfahren, nichr mehr entzuckert werden kann, ist gleichgültig, ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt oder erst anfallen wird, zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Melasse ohne Bewilligung des Militär-General-Gouvernements weder transportiert, verkauft, bzw. gekauft oder verfüttert, noch zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse beisitzen, dürfen die aus ihrem eigenen Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse, von der in § 5 **festgesetzte** Qualität wird ein Übernahmspreis von 12 K pro 100 kg netto, loco Verladestation bzw. Erfüllungsort **festgesetzt.** Dieser Übernahmspreis gilt ohne Fässer bzw. sonstige Gefässe, schließt aber die Abfüllung in solche bzw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmspreis gilt auf Basis eines Zuckergehaltes (Polarisation von 50% und natürlicher alkalischer Reaktion der Melasse. Für Melasse mit höherem bzw. geringerem Zuckergehalt wird der Übernahmspreis für jedes 1/10% des tatsächlichen Zuckergehaltes über, bzw. unter dieser Qualitätsbasis von 50%, um nachstehende Zuschläge bzw. Abzüge erhöht, bzw. verringert, und zwar bei einem Zuckergehalt von:

50—54%	um 1/500	des Übernahmspreises,	d. i. um	2·4 H.
54—55%	„ 1/600	„	„ „	2·0 „
50—47%	„ 1/500	„	„ „	2·4 „
47—46%	„ 1/300	„	„ „	4·0 „
46—40%	„ 1/240	„	„ „	5·0 „

Für Melasse unter 40% Zuckergehalt (Polarisation) finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Melasse mit weniger als 40% Zuckergehalt (Polarisation) ist als **verdünnte Melasse** ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Übernahmspreis für solche Melasse wird in jedem einzelnen Falle auf Grund deren Qualität (Zuckergehalt, Dichte und Säuerung) vom Militär-Gene-

ral-Gouvernement festgesetzt, dessen oberste Grenze 6 K pro 100 kg netto, loco Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefäße, beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet ausgesprochen werden kann. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage deren Kundmachung in Kraft.

443.

Änderung der Schlachttage und der fleischlosen Tage.

In Abänderung der Vdg. des k. u. k. M. G. G. Nr. 78 ex 1916 und Nr. 9 ex 1917 werden nunmehr Mittwoch und Freitag als fleischlose Tage festgesetzt.

Die Zivilschlachtungen sind Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag gestattet.

Alle übrigen bzgl. Schlachtung, Genuss, Verkauf, Zubereitung von Fleisch etc. getroffenen Bestimmungen bleiben aufrecht.

444.

Kundmachung.

betreffend Frühjahrsanbau.

Im Sinne der M. G. G. Verordnung W. F. 91127 vom 27. XII. 1916 W. F. 65663 vom 7. III. 1917 und W. F. 67461 vom 24. III. 1917 wird verfügt:

Es ist unbedingte Pflicht jedes Grundbesitzers kein Stückchen Feld seines Besitzes unbebaut zu lassen.

Um zu verhindern, daß Gründe solcher Besitzer welche über nicht genügend Zugkräfte verfügen unbebaut bleiben, wurde bezw. wird verfügt:

Die in der Gemeinde bestehende Anbau- und Ernte-Kommission (siehe Kreiskommandobefehl Nr. 5538 vom 20. III. 1916 bezw. Nr. 15188 vom 16. VIII 1916) hat unter Beziehung der Soltysse darüber zu wachen, daß alle Felder bebaut werden.

Hiezu werden vom k. u. k. Kreiskommando 296 Stück Zugochsen an Landwirte im Kreise verteilt.

Ferner wurden an die Rayonskommanden Busk, Chmielnik, Sichów, Komorów und Stopnica je 40 Stück Arbeitspferde verteilt, woselbst dieselben von den Landwirten direkt anzusprechen sind.

Wo Mangel an Pferden und eventuell Arbeitskräften besteht, sind solche von jenen Besitzern, deren Felder bereits bebaut sind, zu entnehmen.

Der Anbau hat nach Fruchtgattungen getrennt durchgeführt zu werden, u. zw. zuerst überall Hafer, dann Gerste. Erst wenn dies überall angebaut ist, dürfen die anderen Fruchtgattungen: als Ölfruchte, Kartoffeln, Hirse, Rüben, Bohnen, Buchweizen, ect. angebaut werden.

Für leichten Zug sind überall die Kühe einzuspannen.

Außerdem können im Bedarfsfalle diese Anbaukommissionen bei den Gendarmerieposten Gespanne für die bedürftigen Grundbesitzer ansprechen.

Die Gendarmerieposten haben diese Gespanne in den Städten und Orten von allen nicht ackerbautreibenden Händlern, Spediteuern, Transporteuren etc. kurz von allen solchen, welche keinen Ackergrund besitzen, rücksichtslos zu requirieren und sie obigen Grundbesitzern unbedingt beizustellen.

Für alle entliehenen oder zugewiesenen Pferdegespanne mit Ausnahme der ärarischen ist folgende Vergütung zu leisten:

Für ein einspänniges Fuhrwerk ohne Pferdefutter Kronen 8, mit Futter Kronen 5 per Tag.

Für ein zweispänniges Fuhrwerk ohne Pferdefutter Kronen 15, mit Pferdefutter Kronen 10 per Tag.

Der Tag gerechnet von Auf- bis zum Untergange der Sonne.

Es muß jedes Pferd im Kreise unbedingt für den Frühjahrsanbau sowie zum Überführen von Saatgut, Dünger, bezw. Kunstdünger, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten etc. herangezogen werden.

Jeder andere Frachtverkehr, jede Beistellung von Vorspannswagen, auch jene für Straßenbau, wird mit heutigem Tage eingestellt, hiefür mache ich alle Gendarmerieposten, Gendarmen und Gendarmeriemannschaft verantwortlich.

Ausnahmen in der Fuhrenbenützung bilden der Abschub von Getreide, Heu, Stroh, u. Kartoffel für die Armee im Felde, die Dienstfahrten der Offiziere und Beamten des Kreiskommandos und unvorherge-

sehene Fälle, wozu jedesmal die Anweisung des Kreismmandos beigebracht werden muß.

Die Anbaukommission sind mir persönlich verantwortlich, daß in ihrem Bereiche jeder Morgen Ackerfeld bebaut ist.

Im Monate Juni werden Militärkommissionen den Bezirk bereisen und sich von dem Vollzuge diese Anordnung überzeugen.

Saatgut und zw. Hafer und Gerste, Mohn, Lein, Hanf, Sommerraps und Futterrübensamen ist in beschränkten Mengen bei der landwirtschaftlichen Abteilung gegen Barzahlung erhältlich.

Alle anderen Sämereien sind beim Verteter der polnischen landwirtschaftlichen Zentrale Herrn Barzykowski in Busk anzusprechen.

Überdies kann jeder Grundbesitzer beim Kreiskommando persönlich eine Bewilligung zum Ankaufe von Saatgut im Kreise Busk beheben.

Brache wird nicht geduldet und wird bestraft. Ausnahmen hievon bilden nur die für den Anbau von Winterraps vorbereiteten Felder.

445.

Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Haustieren.

1. Ich bringe der Bevölkerung des Kreises Busk in Erinnerung, daß die Ausfuhr aller Lebensmittel, Futtermittel sowie auch von Schlachtvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen) u. Pferden aus dem Kreise Busk ohne besondere Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos strengstens verboten ist.

2. Überdies sind auch innerhalb des Kreises Getreide, Mehl und Pferde ausser jeden Verkehr gestellt, d. h. es ist nicht gestattet diese ohne spezielle Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos auf irgend welche Weise zu erwerben oder zu veräussern.

3. Der Verkehr mit anderen Artikeln und Tieren ist innerhalb des Kreises, insofern er das Maß des persönlichen Bedarfes übersteigt, nur auf Grund von Handelspatenten oder speziellen Bewilligungen gestattet.

4. Schuldige der diesbezüglichen Übertretungen werden mit dem Verfalle der Ware und der Verkehrsmittel sowie auch mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet.

446.

Spa rmassnahmen von Lebensmittelvorräten.

Behufs Streckung der Lebensmittelvorräte im Kreise werden mit heutigem Tage folgende Anordnungen getroffen:

1) Als Kopfquote wird bestimmt:

a) Getreide bezw. Mehl pro Kopf und Tag für Selbstversorger 200 Gramm Mehl gleich 280 Gramm Getreide. Für Nichtselbstversorger 100 Gr. Mehl gleich 140 Gr. Getreide.

b) Kartoffeln pro Kopf bis zur neuen Ernte 75 kg.

Jedermann ohne Ausnahne im Kreise ist verpflichtet, zum Brotbackmehl 20% Kartoffelbrei beizumengen.

Die Erzeugung von anderem als Gleichmehl (Razówka) wird hiemit für alle Privatvermahlungen verboten. Die Vermahlung von Privatgetreide im Kreise ist nur auf Grund einer Mahlbewilligung gestattet, welche ausschließlich das Gendarmeriepostenkommando ausstelt.

Anspruch auf Erteilung einer Mahlbewilligung haben:

a) Alle Grundbesitzer welche ihr gesamtes Kontingent in die Monopolmagazine abgeliefert haben.

b) Alle Besitzer von Zwergwirtschaften im Ausmasse von weniger als 3 Joch Grund, welchen überhaupt kein Kontingent vorgeschrieben wurde.

c) Jene Grundbesitzer, welchen infolge von Mißernten oder anderen Unglücksfällen ein Teil des Kontingentes von der landwirtschaftlichen Abteilung nachgelassen wurde, wenn dieselben den zur Einlieferung bestimmten Rest des Kontingentes vollkommen eingeliefert haben. Dies muß seitens der landwirtschaftlichen Abteilung auf den Kontingent-Vorschreibungen vorgemerkt sein.

2) Die Verfütterung von Hafer u. Gerste an Pferde wird von nun an überhaupt verboten, ausgenommen hievon sind 90 Tage zu 1 kg per Pferd u. Tag u. zw: 60 Tage während des Frühjahrsanbaues u. 30 Tage während der Ernte, Sonst ist die Verwendung von Getreide und Kartoffeln als Viehfutter (inkl. Schweine) unstatthaft.

3) Die Mühlen im Kreise sind in Kategorien eingeteilt u. zw.

a) Moncpol-Mühlen diese sind: Zrecza u. na Źródła bei Chmielnik, Kurozwęki Grobla u. Zabiec u. 2 Wassermühlen bei Stopnica. Diese vermahlen ausschließlich Getreide des k. u. k. Kreiskommandos.

b) Komitee-Mühlen Budzyn, Młyny, Słabkowice, Borowiec, Młynczyska u. 2 Mühlen in Stopnica, Radzanów.

c) Privat Mühlen. Von den Privat-Mühlen wird durch das zuständige Gendarmeriepostenkommando in jeder Gemeinde eine bewz. wenn notwendig 2 zur Vermahluen von im Eigentum von Grundbesitzern befindlichen Getreide geöffnet.

4) Die Besitzer aller jener Mühlen, welche Komitee bezw. Privatgetreide vermahlen, haben Mahlbücher lt ausgegebenen Muster über sämtliches in der betreffenden Mühle zur Vermahlung gelangende Getreide zu führen.

5.) Behufs Approvisionierung der grundbesitzlosen Bevölkerung wird noch ergänzend angeordnet:

Die Bäcker und Mehlhandlungen haben Bäcker und Kundenlisten zu führen und dürfen Brot bezw. Mehl ihren Kunden nur dann ausfolgen, wenn dieselben ausser der Abgabe der betreffenden Brotkartenabschnitte sich überdies mit der Identitätskarte legitimierten und haben nur die Preise zu nehmen, welche für diese Produkte durch das k. u. k. Kreiskommando festgesetzt sind. Obige Anordnungen werden durch die Gendarmeriepostenkommandos kontrolliert.

6.) Übertretungen dieser Verfügung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bezw. Arrest bis zu 6 Monaten im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Verordnungsblatt Nr. 20 geahndet werden.

7.) Schliesslich wird verlautbart, daß erfrorene Kartoffel als menschliche Nahrung bei nachstehender Behandlung tadellos verwendbar sind. Die hartgefrorenen Kartoffel werden in kaltes Wasser geworfen, verbleiben dortselbst bis sie zum Verbrauche gelangen, werden sodann ungeschält mit kaltem Wasser zum Kochen gestellt und als fertig gekocht erst geschält.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

447.

Ergänzung der Vorschriften über das Passwesen.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Artikel I.

Der § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl., hat zu lauten:

§ 5.

Grenzverkehr und Verkehr innerhalb Polens.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Überschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militär-General-Gouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

Im Grenzverkehre zwischen dem Militär-General-Gouvernement Lublin und dem General-Gouvernement Warschau kann — unbeschadet der besonderen Begünstigungen für den Wirtschaftsbetrieb (Absatz 1) — das in § 4, Absatz 1, vorgeschriebene Passvisum auch vom Kreiskommandanten erteilt werden, in dessen Verwaltungsgebiete die zu überschreitende Grenzstrecke liegt.

Im Verkehre zwischen den beiden General-Gouvernements kann bei Ausstellung oder Vidierung des Reisepasses vom Erfordernisse der Angabe des Reisezieles und Reisezweckes (§ 4, Absatz 5) Umgang genommen werden, wenn die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr über die Grenze sowie eine allfällige Beschränkung dieser Berechtigung im Reisepasse ersichtlich gemacht wird.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

448.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin — und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegrenzung „bis auf weiteres“ — also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes — gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bzw. den leitenden Persönlichkeiten, der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort — und umgekehrt: den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des K. D. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämmtliche obige Bewilligung (ad I und II) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn Deutschen Vertreter beim k. u. k, Militärgeneralgouvernement Lublin, — nach dem öst.-ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen umnitelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämmtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

449.

Reisepässe nach Deutschland.

(Republizierung der M. G. G. Vdg. B. Präs. Nr. 4325 vom 5. April 1916.)

Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, sind auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmäßig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritte nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer Deutschen diplomatischen oder einnr konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

450.

Rodungen und Holznutzungen in Privatwäldern.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin von 4./2. 1917, G. Nr. 103025/17 wird nachstehender forstwirtschaftlicher und forstpolizeilicher Vorgang bei der Erteilung von Rodungs-und Schlägerungsbewilligungen verfügt:

1. Rodungen.

Eigenmächtige Rodungen zweks Überführung des Waldbodens in Ackerboden sind strenge verboten, Zur Eingabe um eine Rodungsbewilligung sind beizuschliessen:

1) Situationsplan des ganzen Waldes mit Bezeichnung der Rodungsfläche.

2) Bestätigung des Besitzers, oder ein Auszug aus dem Hypothekenbuche I. Teil.

3) Bestätigung, daß der Wald mit keinen Servituten belastet ist oder ein Auszug aus dem Hypothekenbuche III. Teil.

4) Ausweis der Nachbaren.

5) Bodensbeschreibung, Lage, Art der bisherigen Bewirtschaftung. Bestandsbeschreibung des zu rodenden und des Nachbarbestandes, Charakteristik der örtlichen, klimatischen Verhältnisse, der Bewaldungsverhältnisse in der Umgebung zwecks Beurteilung des Einflusses auf die allgemeine Landeskultur.

Bei jeder einzelnen Rodungsbewilligung hat der Forstreferent des k. u. k. Kreiskommandos eine Begutachtung der Zulässigkeit der Rodung aus forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Rücksichten abzugeben.

In der Begutachtung werden die im Absatze 5 erwähnten Umstände angeführt.

Falls auf Grund der Begutachtung eine Rodungsbewilligung nicht erteilt werden kann, wird der betreffende Bescheid dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Kenntnisnahme vorgelegt, soll jedoch mit Rücksicht auf die durchgeführten Untersuchungen eine Rodungsbewilligung erteilt werden, so wird der Entwurf des Bescheides dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement zur Genehmigung vorgelegt.

2. Schlägerungen und Holznutzungen jeder Art.

Bei Schlägerungsbewilligungen wird unterschieden, ob es sich um planmässige oder ausserplanmässige Nutzungen handelt. Im ersten Falle ist die Schlägerungsbewilligung zur Anerkenung der seinerzeit durch russische Forstbehörden genehmigten Pläne vorzulegen und fällt in den Wirkungskreis des k. u. k. Kreiskommandos, das verpflichtet ist, jährlich dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement einen Ausweis der durchgeführten Schlägerungen vorzulegen.

Falls es sich aber um ausserplanmässige Nutzungen handelt, oder um solche, welche im genehmigten Wirtschaftsplan nicht enthalten sind, oder

ferner um Nutzungen in nicht eingerichteten Wäldern, die überhaupt keinen Wirtschaftsplan haben (ohne Unterschied des Flächenausmasses) so ist die Schlägerungsbewilligung von der Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements ebenso wie bei den Rodungen abhängig.

Der Waldbesitzer eines nicht eingerichteten Waldes hat daher eine Eingabe um die Schlägerungsbewilligung mit den bei „Rodungen" angeführten Beilagen zu machen.

Die Eingaben betreffend die Schlägerungsbewilligung müssen jährlich bis Ende Juni vorgelegt werden, um sie gelegentlich der Dienstreisen zu überprüfen.

Vor Erteilung einer Schlägerungsbewilligung dürfen absolut keine Schlägerungen vorgenommen werden.

Die Waldbesitzer haben binnen 6 Monaten persönlich odar durch ihre Bevollmächtigten die Wirtschaftspläne dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen, welches dieselben auf ihre Giltigkeit überprüfen wird.

Falls keine giltigen Pläne vorhanden sind und zwar entweder wegen Abschluss der Wirtschaftsperiode, für die sie bestimmt waren oder wegen eingetretener Veränderungen, oder wenn überhaupt keine Wirtschaftspläne angelegt waren, hat der Waldbesitzer binnen Jahreszeit einen neuen Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Vorlage eines solchen Wirtschaftsplanes betrifft vorläufig nur Forstwirtschaften von 800 Joch Fläche aufwärts.

Die Gemeindeämter haben jährlich bis Ende Juni einen Ausweis der geschlagenen Flächen in den Privatforsten für die Zeit vom 1. April vergangenen Jahres bis Ende März des laufenden Jahres nach dem nachstehenden Muster vorzulegen.

Name des Waldbesitzers	Wohnort	Bezeichnung des Waldes	Geschlagene Fläche	Durchfastungen Reinigungen und andere Holznutzungen auf der Fläche	Genutzt wurde auf Grund des genehmigten Wirtschaftsplanes	Genutzt wurde auf Grund einer Schlähegerungsbewilligung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Die genaue Einhaltung der genehmigten Wirtschafspläne wird durch den Forstreferenten des k. u. k. Kreiskommandos geprüft.

Der Gemeindevorsteher ist persönlich dafür verantwortlich, daß ausserplanmässig ohne erteilte Schlägerungsbewilligunu keine Holznutzungen in Privatvorsten vorgenommen werden und hat jede Eigenmächtigkeit dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

451.

Adlerfarnwurzel als Schweinefutter.

Im eigenen Interesse der Bevölkerung wird nachstehend die Verordnung M. G. G. W. F. Nr. 64954 vom 4/3 1917 verlautbart:

Auf Grund der Erfahrung wurde festgestellt, daß die Wurzel des Adlerfarnes an Nährgehalt um 30% den der Kartoffel, also auch den der Rübe übertrifft und deswegen sich als wertvolles Futtermittel für Schweine bewährt. Damit wird eine beträchtliche Ersparnis an anderen zur unmittelbaren Ernährung der Bevölkerung dienenden Bodenproduktion erzielt.

Der Adlerfarn ist ein in Waldungen und auf Heiden wachsendes Unkraut, das sich von den anderen Farnarten dadurch unterscheidet, daß die Blätter einzeln aus dem Boden hervorspriessen. Der Wurzelstock ist schwärzlich, liegt in der Tiefe von 20 bis 24 cm und erreicht bis 4 mtr Länge. Die beste Gewinnungszeit ist bald nach der Schneeschmelze noch vor dem Spriessen der Triebe Die vom Erdreich losgelösten Wurzelstöcke sind zu waschen, in dünner Schicht an der Luft zu trocknen und sodann in gedeckten luftigen Räumen aufzubewahren. Zur Gewinnung sind zwei Personen erforderlich: die eine zum Erdstechen und die andere (auch ein Kind) zum Auslösen der Wurzel.

Die Fütterung erfolgt in kleinen, für ausgewachsene Tiere bis zu 2 kg steigenden Mengen. Die Schweine essen diese Wurzel gerne und gedeihen dabei sehr gut. Deswegen liegt es im Interesse der Eigentümer, ein so leicht erreichbares Futtermittel möglichst viel auszunützen. Für jeden dem k. u. k. Kreiskommando abgelieferten Meterzentner werden 2.50 bezahlt.

Im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit wird der arbeitslosen Bevölkerung, insbesondere Weibern und Jugendlichen, aus Herz gelegt, die oben erwähnte Aktion eifrig zu fördern.

452.

Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe und Einkehrplätze.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in den Gasthöfen und Einkehrplätzen mehrmals konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird auf Grund der M. G. G. Vdg. H. Nr. 106963 vom 17. Februar 1917 folgendes angeordnet:

1.) Sämmtliche Gasthöfe und Einkehrplätze sind einer ständigen Aufsicht der städtischen Polizeiorgane, bzw. der Gendarmerie zu unterziehen u. stehen unter strenger periodischer Kontrolle des Kreistierarztes.

2.) Das Aufnehmen von räude- und rotzverdächtigen Pferden ist bei Verantwortung des Besitzers der Stallungen verboten.

3.) Stallungen sämmtlicher Gasthöfe müssen wenigstens einmal wöchentlich mit Kalkmilch, resp. mit anderen Desinfektionsmitteln auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze tagtäglich gereinigt werden.

4.) Obiges ist allen Interessenten mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß Zuwiederhandelnde auf Grund des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes bestraft werden.

453.

Wirkungskreis der Feldschere.

1.) Die Feldschere sind bestimmt zur Pflege und Versorgung von Kranken sowohl in den Spitälern, als auch in der Privatpraxis, sowie zur Leistung ärztlicher Hilfe, soweit die den Feldscheren erlaubt ist.

2.) In der Ausübung der ihnen erlaubten Praxis unterstehen sie der Aufsicht der Amtsärzte.

3.) Erlaubt ist den Feldscheren:

a.) einige kleinere chirurgische Eingriffe vorzunehmen z. B zur Ader lassen und äussere Blutungen zu stillen; Schröpfköpfe zu setzen; Skarifikationen zu machen; Seidelbast (daphne mezercum) und spanisches Fliegenpflaster anzulegen; Haarseile durchzuziehen, Fontanellen anzulegen; Schutzblattern zu impfen; Klystiere anzuwenden.

b.) bei oberflächlichen Entzündungen und Entzündungen leichterer Art, bei Wunden und Verletzungen zu helfen, die mechanischen Ursprunges sind; oberflächliche Abszesse und Fingerwürmer zu öffnen; Verstauchungen einzurenken und gewöhnliche Knochenbrüche, die nicht mit einer Verletzung der benachbarten Weichteile verbunden sind und keine komplizierte Heilmethode erfordern, zu heilen; Zähne zu ziehen; Geschwüre zu verbinden, ohne sie mit inneren Mitteln zu behandeln.

c.) Binden jeder Art anzulegen, Fremdkörper, die in die Speiseröhre geklemmt sind, herunterzustossen oder herauszuziehen; Fremdkörper aus den Ohren zu entfernen; Katheder einzuführen, falls das Verhalten des Urins nicht in krankhafter Verengung der Harnröhre oder in Krampf seinen Grund hat; Darmbrüche

zu reponieren, jedoch nur durch Handgriffe.

Alle oben genannten Verrichtungen darf der Feldscher an Orten, wo ein Arzt vorhanden ist, wohin er leicht gerufen werden kann, nur mit Wissen oder auf Weisung des Arztes vornehmen.

Nur wenn ein Arzt nicht zu erlangen ist, darf der Feldscher die eben genannten Verrichtungen selbstständig vornehmen. Dagegen kann der Feldschen in Abwesenheit des Arztes ohne dessen schrifliiche Genehmigung einen Aderlas in den Fällen vornehmen, wo das Leben des Kranken sichtlich gefährdet ist, z. B. bei Schlagfluß, bei starken Stechen, das das Atmen behindert, bei heftigen Kontusionen. In keinem Falle jedoch darf der Feldscher einem Erwachsenen mehr als 1 Pfund Blut in Abwesenheit des Arztes entnehmen.

Das Verschreiben von Rezepten ist den Feldscheren verboten.

4) Wenn kein Arzt zu erlangen ist, kann der Feldscher auch in solchen Fällen Hilfe leisten, wo ein plötzlicher Todt droht, z. B. in Fällen des Ertrinkens, Würgens, Erstickens der Alkoholvergiftung, des Erfrierens, Verbrennens, der Vergiftung, im Falle eines Bisses durch ein tolles Tier u. s. w.

Dabei aber muss sich der Feldscher strengstens an die in dieser Beziehnng erlassenen Vorschriften halten.

5) Sobald der Feldscher zu einem Kranken gerufen ist, muß er genauestens alles tun, was der Arzt ihm aufträgt.

6. Zur regelrechten Ausübung seiner Pflichten muß der Feldscher folgende Instrumente besitzen und in Ordnung halten:

a) ein Taschenbesteck;

b) einen Schnipper;

c) eine Blutschale und Schröpfköpfe;

d) einen Schlüssel zum Zahnziehen;

e) eine Klystierspritze;

f) einen Metallkatheder;

g) ein Fischbeinstäbchen zum Herunterstossen fremder Körper, die in der Kehle stecken geblieben sind;

h) Bruchschienen und sonstiges Zubehör zum Verbinden von Knochenbrüchen;

i) Charpie, Binden und Kompressen.

Anmerkung: Das Feldscheratelier muss sich in einem geräumigen, hellen, trockenen und luftigen Zimmer befinden. In ihm müssen sich befinden:

1) mindestens 2 Lehnstühle, ein Sofa mit guten Matrazzen und Kopfkissen, die reine Bezüge haben;

2) wollene saubere und warme Decken;

3) einen Schrank mit den Instrumenten und allem Zubehör.

Von der Strasse zum Atelier muß eine Klingel führen; neben dem Klingelgriff muß eine zur Nachtzeit beleuchtete Tafel angebracht sein mit der Aufschrift „Klingel zum Feldscher".

Ausserdem haben die Besitzer des Feldscherateliers vor demselben als Schild 3 Messingteller anzubringen und zwar sind sie allein zur Führung dieses Zeichens berechtigt.

Die Feldschere in Städten und Städtchen wo es keine Amtsärzte gibt, sind ausserdem verpflichtet:

a) die Blatternimpfung zu besorgen, wobei sie darauf achten müssen daß der Impfstoff die entsprechenden Qualitäten besitzt. Die Namen der Kinder, denen sie die Schutzblattern einimpfen, müssen sie in ihr Tagebuch eintragen, binnen bestimmten Zeit müssen sie dem Kreisarzte einen Ausweis über den Gang der Schutzblatternimpfung vorlegen.

b) alle dienstlichen Aufträge des Kreisarztes strengstens und unverzüglich auszuführen.

c) zur Zeit des Herrschens von Krankheiten unter Menschen und Haustieren strengstens alle Instruktionen und Aufträge ausführen, welche ihnen vom Kreisarzte erteilt werden.

d) wenn ihnen dienstlich aufgetragen wird, Kranke zu besichtigen, die verdächtig sind, an ansteckenden Krankheiten zu leiden, wie an Syphilis, Krätze, Blattern u. s. w., und diese Krankheiten von ihnen festgestellt werden, in dem Falle müssen sie davon der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzte Bericht erstatten, Zwecks Ergreifens der erforderlichen Massnahmen. Die Feldschere selbst aber dürfen solche Kranke nicht behandeln.

e) gerichtsärtzliche und polizeiärztliche Untersuchungen und Besichtigungen, auf welchen ein Gutachten oder ein Urteil von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden beruhen soll, vorzunehmen, sind die Feldschere unter keinen Umständen berechtigt.

f) wenn ein frei praktizierender Arzt es für nötig hält, der Aufsicht eines Feldschers kranke Arme oder unbemittelte Staatsangestellte anzuvertrauen und ihm in der Beziehung seine Anordnungen übergibt, muss der Feldscher genauestens alles ausführen, was ihm aufgetragen ist. Falls er sich weigert, dem Folge zu leisten, kann sich der frei praktizierende Arzt an die

Obrigkeit der Stadt oder des Städtchens wenden und dem Kreisarzt davon Mitteilung machen.

454.

Stempelabgaben Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.

Infolge der Erhöhung des Rubelkurses auf 3 Kronen 35 Heller sind auch die Stempelgebühren erhöht worden.

Diese können weiterhin mit den bereits vorhandenen bosn. herzg. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden.

5 Kop. = 17 H = 14 h + 1 h + 1 h + 1 h.
10 „ = 34 H = 20 h + 14 h.
15 „ = 50 H = 50 h.
20 „ = 67 H = 40 + 14 h + 13 h.
1 Rubel = 3 K 35 h = 2 K + 1 K + 25 h + 10 h.
2 „ = 6 K 70 h = 5 K + 1 K + 50 h + 20 h.
4 „ = 13 K 40 h = 10 K + 2 K + 1 K + 40 h.

455.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Nach der Verordnung des M. G. G. vom 1. Februar 1917 F. A. Nr. 105808/17 hat das k. u. k. AOK. mit Erlass M. V. Nr. 37839/P. ex 1916, die Heranziehung der freiwillig sich meldenden Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste in Prinzip nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Auf Grund dieser Verordnung haben die freiwillig sich meldenden Zivileinwohner Polens ihre an das k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin verfassten Bitgesuche samt Beilagen persönlich beim k. u. k. Kreiskommando Busk einzureichen.

1.) Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die nummerisch schwache Finanzwache im Okkupationsgebiete ist nebst physischer Eignung,

a.) die volle Beherschung der polnischer Sprache in Wort und Schrift (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug),

b.) eine der ihnen zufallenden Dienstesphäre entsprechende Intelligenz,

c.) makkelloses Vorleben,

d.) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren,

e.) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmen Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche,

f.) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährige Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar-und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Dienstnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden- ausser Entlassung- Strafen nach dem Militärstrafgesetz nach sich ziehen.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss auszuweisen.

2.) Gebührenbestimmungen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum derzeit täglich 3.90 K.
2) Löhnung täglich . . . . 2.74 K.
3) Feldzulage täglich . . . . 1.20 K.

von 10 zu 10 Tagen in vorhinein ausbezahlt.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw.: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

456.

Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Auf Grund des § 7, Absatz 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 1 V.-Bl., betreffend die verbindende Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen, wird folgendes kundgemacht:

§ 1.

Das vom Militär-General-Gouvernement in Lublin in polnischer und deutscher Sprache (in getrennten Ausgaben) herausgegebene „Verorordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen“ kann bei allen im Bereiehe des k. u. k. Verwaltungsgebietes befindlichen Etappenpostämtern I. Klasse bestellt werden.

§ 2.

Der Preis eines Exemplares des Verordnungsblattes sowohl in polnischer als in deutscher Ausgabe beträgt einschließlich der Postspesen 40 Heller.

§ 3.

Abonnements werden auf zehn aufeinander folgende Stücke der polnischen oder deutschen Ausgabe des Verordnungsblattes und nicht auf einen bestimmten Zeitraum übernommen.

§ 4.

Über die Bestellung und den eingezahlten Beträge wird den Abonnenten seitens der Etappenpostämter eine Bestätigung ausgestellt.

§ 5.

In Österreich kann das Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen bei allen k. k. Postämtern bestellt werden.

Die Bestimmungen der Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23. April 1915, Nr. 12 V.-Bl,. sind aufgehoben.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

Josef Plachy m. p. Oberst.

Druk. Topioł, Busk.